

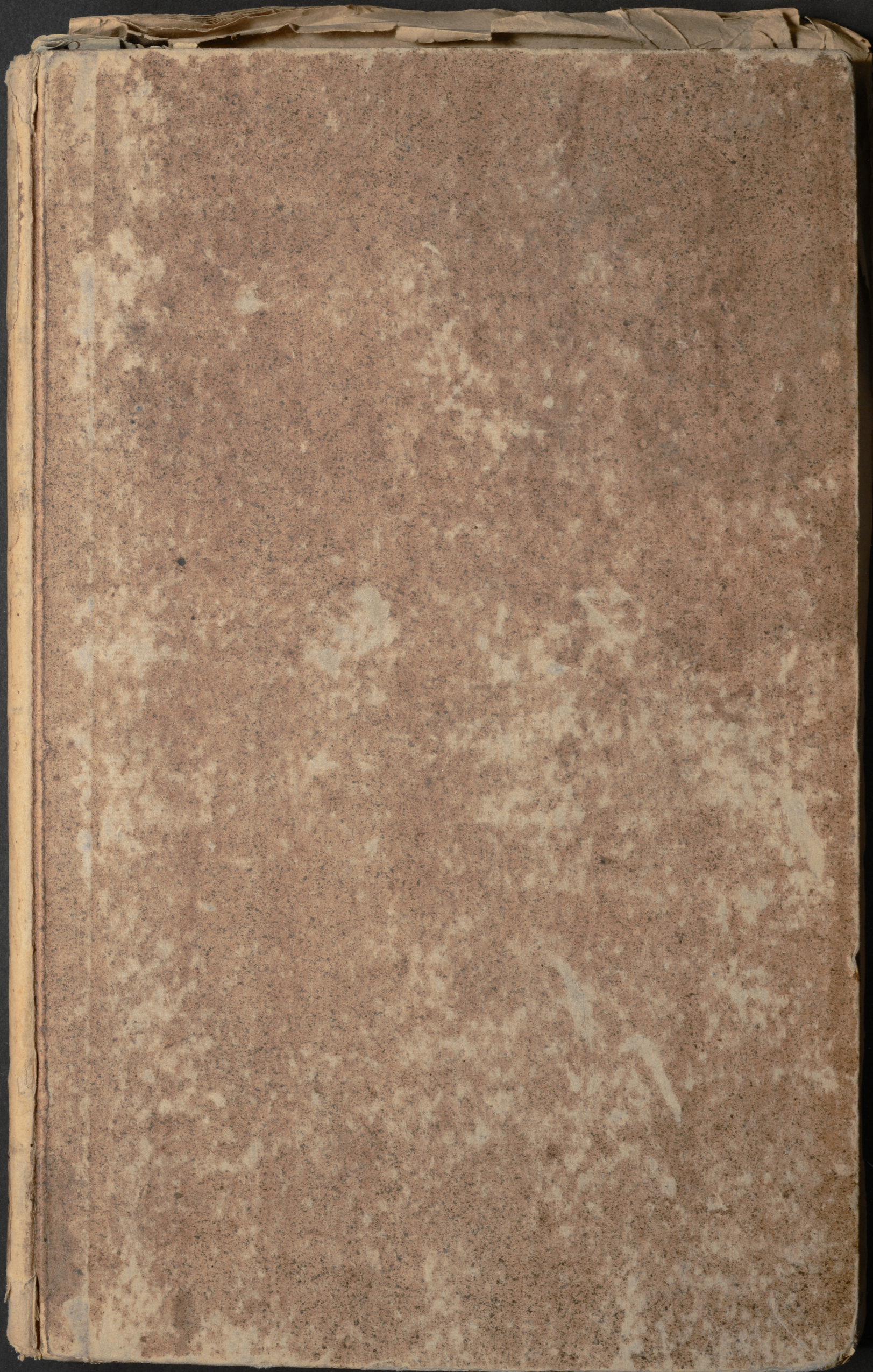
Beylagen/ Zu dem am [] 1690. dictirten Hochfürstlichen Mecklenburgischen Memoriali

[S.l.], [ca. 1690]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn756499623>

Druck Freier  Zugang

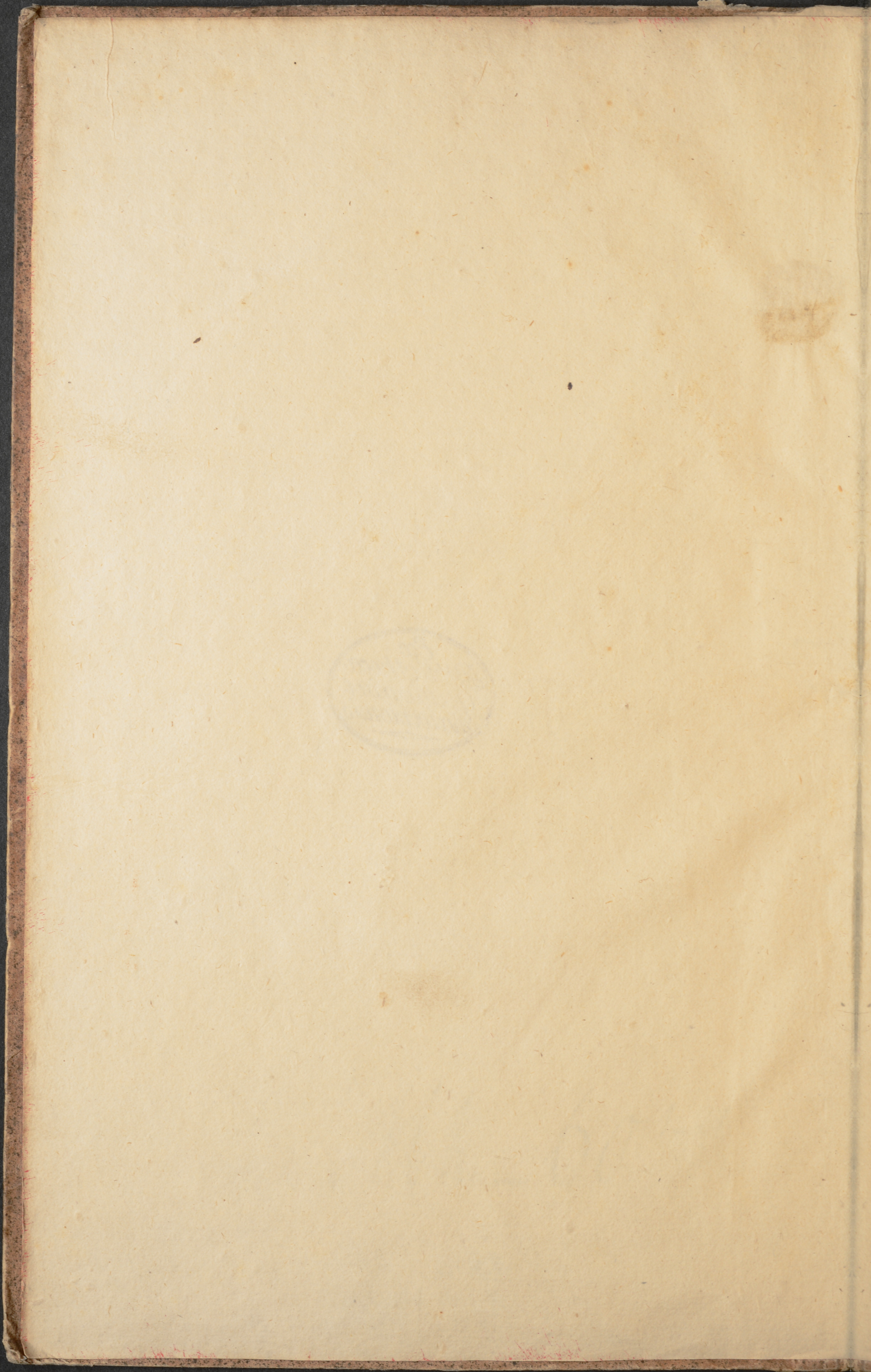




Mk - 60¹⁻²¹

24^{1-21.}





Faint, illegible text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.

Faint, illegible text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.

Beylagen /
Zu dem
Am 1690. dictirten
Hochfürstlichen Mecklenburgischen
MEMORIALI.



Mik-60. 2^b (Zeilagen)

Num. I. Extract des Pacti Successorii de Anno 1431. wie solches aus
der alten Nieder-Sächsischen Sprache in die Hoch-Teutsche übersetzet ist.

WIr BERNHARD von Gottes Gnaden / zu Sachsen / Engern und Westphalen Herzog / bekennen offenbahr in diesem Briefe / daß Wir um Frieden und gemeiner und unser Land und Leute / und umsonderlicher Ursache willen / Uns darzu bewegende / mit wolbedachtem Muthe / und nach der hochgebohrnen Fürstinnen und Frauen / Frauen Adelheit / unserer lieben Haußfrauen / und Unser lieben getreuen Rathgeber / Räte und Vollwort / Uns nach natürlichen Geburt und angebohrner Liebe gesetzt haben / und setzen mit Krafft dieses Briefes zu der Hochgebohrnen Fürstin und Frauen / Frauen Catharinen / Herzogin zu Mecklenburg / unser lieben Schwester / und zu den Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Heinrich und Herrn Johann / ihren Söhnen / zu Mecklenburg Herzogen / unseren lieben Oheimben / in aller Weise / als nach geschriben stehet :

Zum ersten / 2c. 2c.

Geschehe auch / das unser Bruder Herzog Erich / und Wir ohne männliche Erben mit Tode abgingen / das Gott verhüte / so sollen genannte unsere liebe Schwester und ihre Söhne / unsere liebe Oheimbe / unser Erbtheil und Herrschaft / Land und Leute / mit allen Zubehörungen und Würdigkeiten zu rechtem Erbe haben / und Sie und ihre Nachkommen und Erben zu ewigen Zeiten / gewöhnlicher massen besitzen / das Wir mit Krafft dieses Briefes ihnen geben / bestetigen und versichern / mit wolbedachtem Muthe unverbrochen zu halten / und weisen unsere Mannschafft / Schlöffer und Städte / Land und Leute an unsere liebe Schwester und ihre Söhne / unsere liebe Oheimbe vorbenannt / in krafft dieses Briefes ; Wäre es auch / daß Wir nach dieser Zeit mit unserm Bruder unsere Mannschafft und Städte theileten / so wollen Wir unser Theil / unsere Mannschafft und Städte / unserer Schwester und ihren Söhnen / unsern Oheimben vorbeschriebene Erbhuldigung thun lassen / in aller Masse / als Wir Uns vorhin mit Ihnen in diesem Briefe beschriben haben / wann Sie das von Uns heischen.

Wäre auch / daß unser lieber Bruder Herzog Erich oder Wir Jungfräuliche Leibes Erben nachliessen / die sollen unsere vorbenannte liebe Schwester / Nehme oder ihre Erben ehrlich berathen / nach Mannen und Städte Rath / als das Fürstinnen wol geziemet und gebühret. Über das sollen und wollen Wir unsere Vögte und Amtleute / die nun seyn / und die Wir in künftigen Zeiten setzen werden auff unseren Schlöffern / und besonders zu Lauenburg und zu Raseburg weisen an die ermelte unsere liebe Schwester und vorgeschriebene Nehme und ihre rechte Erben zu halten / und glauben zu haben / also wol / als Wir in aller Masse und in aller Weise / als dieser gegenwärtiger Brief ausweist / von Worten zu Worten : Alle diese beschriebene Stücke und Article und einen jeden besonders geloben Wir BERNHARD / Herzog zu Sachsen / 2c. der Hochgebohrnen Fürstin und Frauen / Catharinen / Herzogin zu Mecklenburg / unserer lieben Schwester / Herrn Heinrich / Herrn Johann / ihren Söhnen / unseren lieben Oheimben und ihren Erben ; bey unsern Fürstlichen Ehren und Treuen stets und fest zu halten / ohne alle Gefährde und Unglauben. Hieran und über sind gewesen zum Beweißthum unsere liebe Getreue / Herr Johann Prödel / Duhmher zu Raseburg / Herr Johann Stuelbars / unser Secretarius / Hans Marschalck / Otto / und Lüders Schacken / Dicke Daldorff / Otto von Rikerow / und Hinrich Muste / unsere Voigte zu Lauenburg / 2c. Zu mehrerer Befestigung / 2c. 2c.

Num. II. Extract. der in A. 1518. von denen Herren Herzogen zu Mecklenburg und Sachsen-Lauenburg erneuerten Erb-Verbrüderung / 2c.

WOn Gottes Gnaden / Wir Erich / Bischoff zu Münster / Johannes / Bischoff zu Hildesheim / Berend zu Edln und Münster Duhm-Probst / und Magnus / Gebrüdere / alle zu Sachsen / Engern und Westphalen Herzoge / vor Uns / unsere Erben / nachkommende Herzogen zu Sachsen an einem / und Wir Hinrich und Albrecht / Gebrüdere / von derselben Gnade Gottes / Herzogen zu Mecklenburg / Fürsten zu Wenden / Rostock und Stargard der Lande Herren / auch vor Uns / unsere Erben / nachkommenden Herzogen zu Mecklenburg / andern Theils / bekennen öffentlich mit diesem unserm offenen Briefe : Nachdem Wir zu beederseits Geblüts und Sippschafft halber einander nahend verwand / und beederseits unsere Vor-Eltern und Eltern / löblicher Gedächtnuß / und Wir nach Ihnen unsere beederseits Erblände und Leute halber / nachdem die ohne einigen Mittel aneinander zu Rath / Hülf und Trost dermassen gelegen / daß eines dem andern für unbilligen Überfall und Gewalt leichtlich Hülfreichung thun kan / allezeit in freundlichen Verständnüssen / Erbverträgen / und Erbeinigungen gewest und noch seyn / daß Wir Uns von beederseits demnach und darauf und nehmenlich Wir gemeldte Herzogen von Sachsen unsere Erblände / und Wir genannte Herzogen zu Mecklenburg auch etlicher unserer nachgemeldten Erblände halben / Gott dem Allmächtigen zu Lobe / dem H. Röm. Reich zu Ehren / und beederseits unsern Landen und Leuten zu gute / Wohlfahrt und Stärckange / ferner für Uns / unser beederseits Erben / nachkommenden Herzogen zu Sachsen und Mecklenburg / aufs neue / erblich und ewiglich / in freundliche Verständnüsse / Erbverträge / Erbeinigungen / und Erbverbrüderung gegeben haben / als Wir solches auch hiemit wolbedächtlich und wissentlich / mit zeitlichem vorgehabten Rathe thun / hiemit in Krafft und Macht dieses unsers Briefes / als wie hernach folget / und klärlich ausgedrückt ist.

Erk.

Erstlich / so sollen und wollen Wir beederseits einander mit allen nachgemeldten und andern unsern Erblanden getreulich und freundlich meinen / ehren und fordern / und ein Theil das andere / wo ihm einige unbillige gewaltsame Bedrängnuß und Überfall zustünde / demselben beschwehretem Theile / wo er sein zugleich rechte mächtig ist / mit Rath / Trost / Hülfenicht verlassen / sondern davor mit allem Vermögen helfen entsetzen und retten.

Folgend / so haben Wir die Herzogen zu Sachsen alle / als Herzogen zu Sachsen uns mit allen unsern Erblanden und Leuten Nieder-Sachsen / als nehmlich den Flecken / Schloß-fern / Städten und Vogteyen / als Lauenburg / Rakeburg / Neuhauß / Steinhorst / Schwarzenbeck / Frembsbüttel / und anders / auch den Zöllen auff der Elbe / der Stegnik und in der Stadt Lüneburg / auch dem Lande zu Hadeln / West-Friesland / und den Herrschaften / Lehn-schaften zur Hoba / Lippe / zc. auch den Obrigkeiten / Herrlichkeiten / Gerichten und Gerechtigkeiten / die Wir zu Engern und Westphlen zc. auch den Gerechtigkeiten die Wir an Möl-len / Kiesebüttel und anderswo haben oder habē möge / mit samt alle ihren Regalien / Lehn-schaften / Obrigkeiten / Herrlichkeiten / Vogteyen / Diensten / Nütungen / versehen / und unversehet wie die benannt oder geheissen seyn mögen / davon nichts ausgenommen / in aller Masse / wie die unsere Vor-Eltern und Eltern löblicher Gedächtniß vom H. Reich zu Lehn getragen / und fernere auf Uns geerbet haben / zu gemeldten unsern Oheimben von Mecklenburg ; und Wir gemeldte Herzogen zu Mecklenb. wiederum zu gemelten unsern Oheimben von Sachsen / mit nachbe-nannten unsern Erblanden und Leuten / Flecken / Städten / Schloßern und Vogteyen / als nehmlich der Stadt Wismar / Schwerin / Schloß und Stadt / der zugehörigen Vogtey / Meck-lenb. mit seiner Vogtey / Grevesmühlen / Stadt mit seiner Vogtey / Gadebusch / Stadt und Schloß mit der Vogtey / Wittenburg / Schloß und Stadt mit der Vogtey / Ervitz / Schloß und Stadt mit der Vogtey / Neukadt / Schloß und Stadt mit der Vogtey / Grabau / Schloß und Stadt mit der Vogtey / Sorlosen / Schloß mit seiner Vogtey / Dömpze / Schloß mit dem Flecken und Vogteyen / Boikenburg / Schloß und Stadt mit seiner Vogtey / mit samt allen ihren Regalien / Lehn-schaften / Obrigkeiten / mit Diensten / Nütungen / Zöllen / Gerichten / Gerechtig-keiten / In und Zugehörungen / wie die genannt oder geheissen seyn mögen / davon nichts aus-genommen in aller massen wie die unsere Eltern und Vor-Eltern / löbl. Gedächtniß und Wir vom H. Reich zu Lehn getragen / und auf Uns geerbet seyn / zu einander vor Uns und Unser beederseit / als Unser Herzog Magnus zu Sachsen / und unser Herzogen zu Mecklenburg männliche Leibes- Lehn-Erben absteigender Linien / erblich und ewiglich zu ein ander verbrüderet / gese- set und verschrieben / wie Wir auch solchs alles hiemit thun / nachfolgender Weise : Welches Theil unter Uns / als Mecklenburg oder Sachsen / Sachsen oder Mecklenburg / sonder und ohne Leibes- Lehn-Erben / männliches Geschlechts / mit Tode verfielen / so / daß desselben Stammes männlichen Geschlechtes in absteigender Linien keiner mehr wäre / das der allmächt- ige Gott / nach seinem Göttlichen Willen / lange fristen und verhüten wolle / das alsdann / und nicht zu vorn oder ehe deß verfallen und verstorbenen Theils obangezeigete nachgelassene Lande und Leute / Schloßer / Städte / Flecken / Aemter / Vogteyen mit ihren Einwohnern / Zöllen / Lehn-schaften / und allen andern ihren Gerechtigkeiten / In- und Zugehörungen / wie die obgemeldet und berühret seyn / erblichen an das Theil / so noch im Leben ist / fallen und kom- men / und daß sich alsdann solche nachgelassene Lande und Leute folgend von Stund an nach ihnen / als ihrer rechten Herrschaft richten und halten / und ihnen mit aller gebührlicher und gewöhnlicher Pflicht gewärtig / unterthänig und gehorsam seyn sollen. So bescheidenlich / ob sich der Fall am ersten mit Uns Herzogen zu Mecklenburg und an unsern männlichen Leibes- Lehn-Erben absteigender Linie / begeben würde / so / daß der keiner mehr im Leben wäre / das und alles in dem Willen und Schickung des allmächtigen Gottes stehet / daß alsdann Wir gemeldte Herzogen zu Sachsen und unsere Leibes- Lehn- Erben obgemeldte unserer Herzo- gen zu Mecklenburg oben angezeigete und bestimmte Lande und Leute / Graffschaften / Städ- te / Schloßer / Aemter / Lehn-schaften Zöllen / mit allen ihrem Anhang / Gerechtigkeiten / In- und Zugehörungen / einnehmen und erblich haben und behalten / und sich des Tituls desselben Landes und Graffschaften gebrauchen mögen / und wiederum / wo der Todesfall sich mit Uns Herzogen zu Sachsen und unsern Herzog Magnus männlichen Leibes- Lehn- Erben absteigen- der Linien begeben / so / das der keiner mehr im Leben wäre / das und alles in Gottes Willen und Schickung stehet / daß alsdann obgemeldte unsere Oheimen von Mecklenburg / oder ih- ren Leibes- Lehn- Erben absteigender Linien / alle unsere Lande / Leute / Graffschaften / Aemter / Lehn-schaften / Zöllen / mit allen ihren Anhängen / In und Zugehörungen / wie die obgemeldet und ausgedrucket seyn / ohne männliches Hinderung einnehmen / und die erblichen haben und behalten / und sich des Tituls derselbigen Lande / in massen / wie Wir jetzt / gebrauchen mö- gen / jedoch mit dieser Condition und Anhang / so der verstorbene Theil / als von uns Herzo- gen zu Mecklenburg oder Sachsen / Sachsen oder Mecklenburg / Töchter / Schwestern / Vet- terken oder Wittwen / Fürstinnen / eine oder mehr hinterlassen würde / das dieselben von dem lebendigen Theil / wann von ihme solche verfallene Lande und Leute eingenommen seyn wür- den / nach Rath der Landtschaft / darinn die Verlassene / wie gewöhnlich / gebührlich / ehrlich und Fürstlich ist / zu den Ehren bracht oder versorget / auch die Mit-Fürstinne die Zeit ihres lebens bey ihren verschriebenen Witthumben / auch dieselben verfallen Lande und Leute / Geisti- lich und Weltlich / von dem lebendigen Theile / als ihrer folgenden rechten Herrschaft / bey allen ihren Privilegien / Gerechtigkeiten und Gewohnheiten gelassen / und dabey gehandha- bet / geschüzet und geschirret sollen werden / zc.

Extra

Num. III. Extract eines Schreibens/wenl. Herzog Franzen zu Sachsen/
Engern und Westphalen ꝛ. an wenl. Herzog Ulrichen zu Mecklenburg/de dato
den 1. Februarii, Anno 1591.

Und bitten daneben Söhnliches Gleiffes / E. Ihd. wolle sich unserer zusammen gesetzten
Väter und Söhnlichen Correspondenz / gutes Vertrauens / der nachbahrlichen Confœ-
deration und Verbündnuß / so vor vielen Jahren zwischen den Fürstlichen Häusern Me-
cklenburg und Sachsen / durch unsere beederseits gottselige Vorfahre aufgerichtet / biß anhero
continuiret / und durch uns zu beeden Theilen renoviret und erweitert worden / freundlich
erinnern / ꝛ.

Num. IV. Extract. eines Schreibens / gegeben zu Otterndorff / den 10.
Augusti, 1618. von Herrn Herzog Franzen zu Sachsen / Engern und Westpha-
len / ꝛ. an Herrn Herzog Hans Albrecht zu Mecklenburg abgelassen.

Wann Wir Uns dann hierbey erinnern / wie zwischen beeden Fürstlichen Häusern Me-
cklenburg und Sachsen / Erbverbrüderung und Pacta Familiz gemacht / auch E.
Ihd. dieselbe in Originali uf unser Veste Raseburg frühe Morgens vorgezeiget / und der
Renovation halber communiciret worden / Uns auch so jemalen als jetzt zum höchsten daran
gelegen / das Uns mit gutem Rath und That bey dieser unverhofften Beschwerung assistiret
und unter die Arme gegriffen würde / welches propter spem successionis und daher kündlichen
Interesse von niemand iustiore pretextu, denn welche ex pacto ihre Anwartsung an unserm
Fürstenthum hätten / geschehen möchte / ꝛ.

Num. V. Extract gesammter Chur. Fürsten und Stände Intercessiona-
lium ad S. Cæsar. Majest. in Puncto der Expectanz für das Hochfürstl. Haus
Mecklenburg auf das Herzogthum Sachsen-Lauenburg de dato Dßnabrück /

den ^{25.}/_{15.} Julij. 1648.

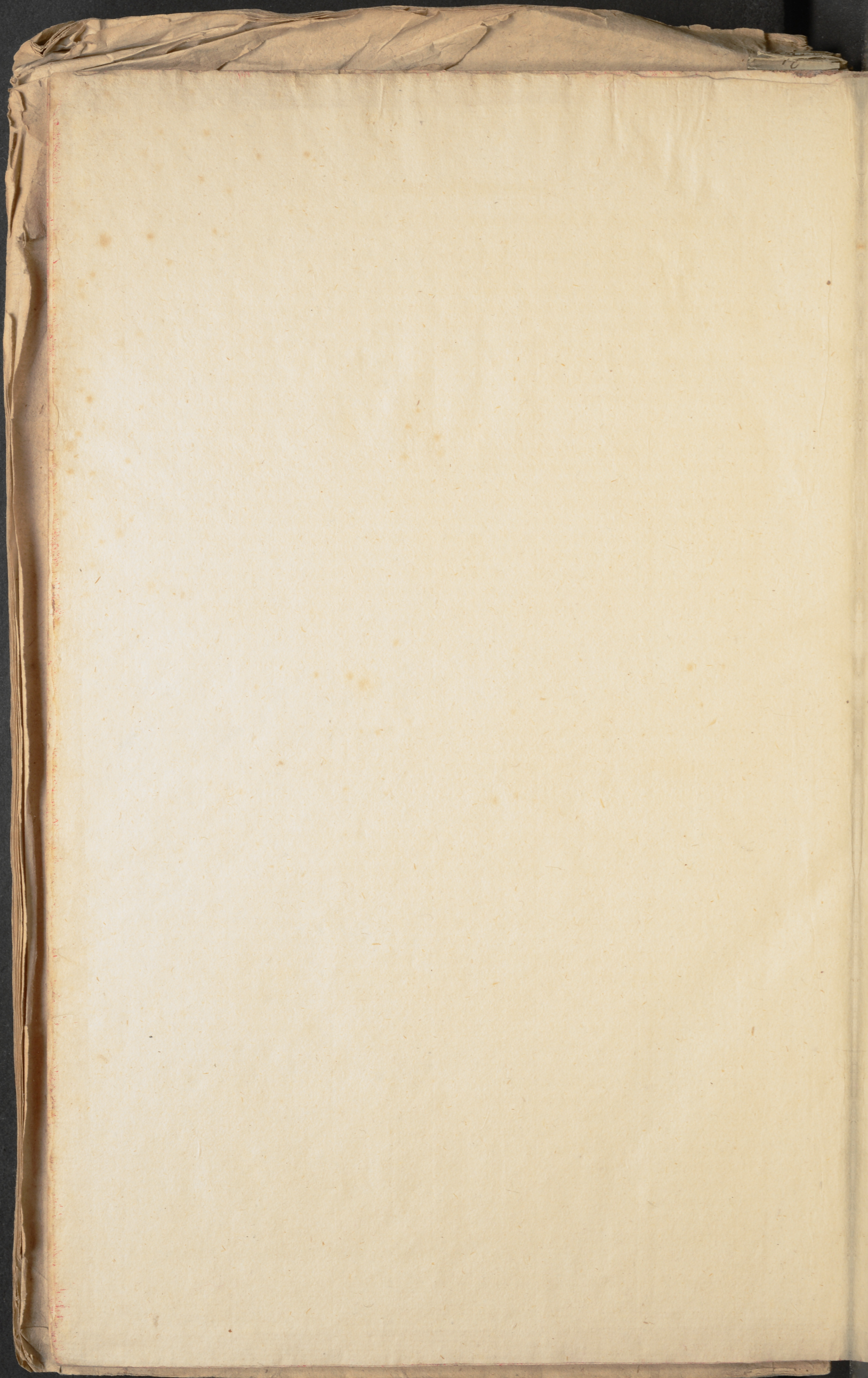
Allergnädigster Herr / ꝛ.

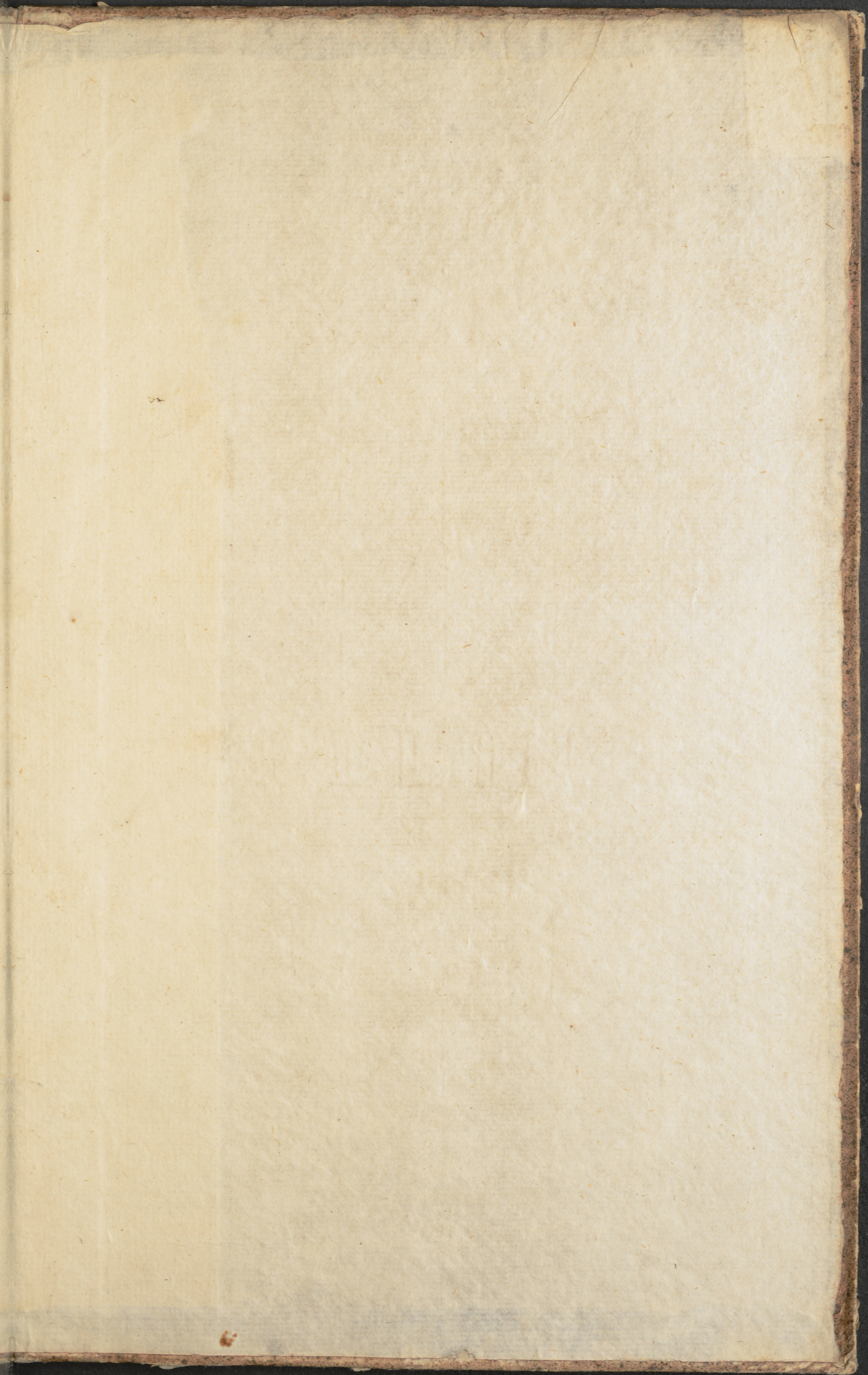
Euer Kaysrl. Majest. sollen Wir allerunterthänigst nicht verhalten / und ist dero selben
Lohn zweiffentlich vorhero aus der Relation dero allhie anwesender Plenipotentiarien mit
mehrern Umständen allergnädigst bekant / was massen die Friedenshandlung mit der
Cron. Schweden durch Göttliche gnadenreiche Verleyhung und ungeschätzten Fleiß / bevor-
ab hochwolged. E. Kaysrl. Majest. Plenipotentiarien so weit gebracht worden / das nunmehr
fast alles / was zu derselben gehödig / außershalb etlicher wenigen Puncten / und fürnehmlich un-
ter denselben das Fürstl. Mecklenb. Equipollenz / zu ihrer Perfection und Richtigkeit / und
die Sache dahin gelanget / das man mit denen Königl. Schwedischen Legaten gleichsam im
Schlusse selbst begriffen. Wann nun allergnädigster Kaysrl. Herr die Erörterung des
ermeldten Fürstl. Mecklenburgischen Equipollentis unter andern Stücken vornehmlich an
allergnädigster Ertheilung der von Herzog Adolph Friedrichs zu Mecklenburg Fürstl. Gn.
vor sich / und nach Absterben seiner männlichen Descendenten dero minder jährigen Better
und Pflege-Sohn / Herrn Gustaff Adolphs suchenden Kaysrl. Expectanz auff das Fürsten-
thum Sachsen-Lauenburg haftet / ꝛ. ꝛ. Als haben Chur-Fürsten und Stände die

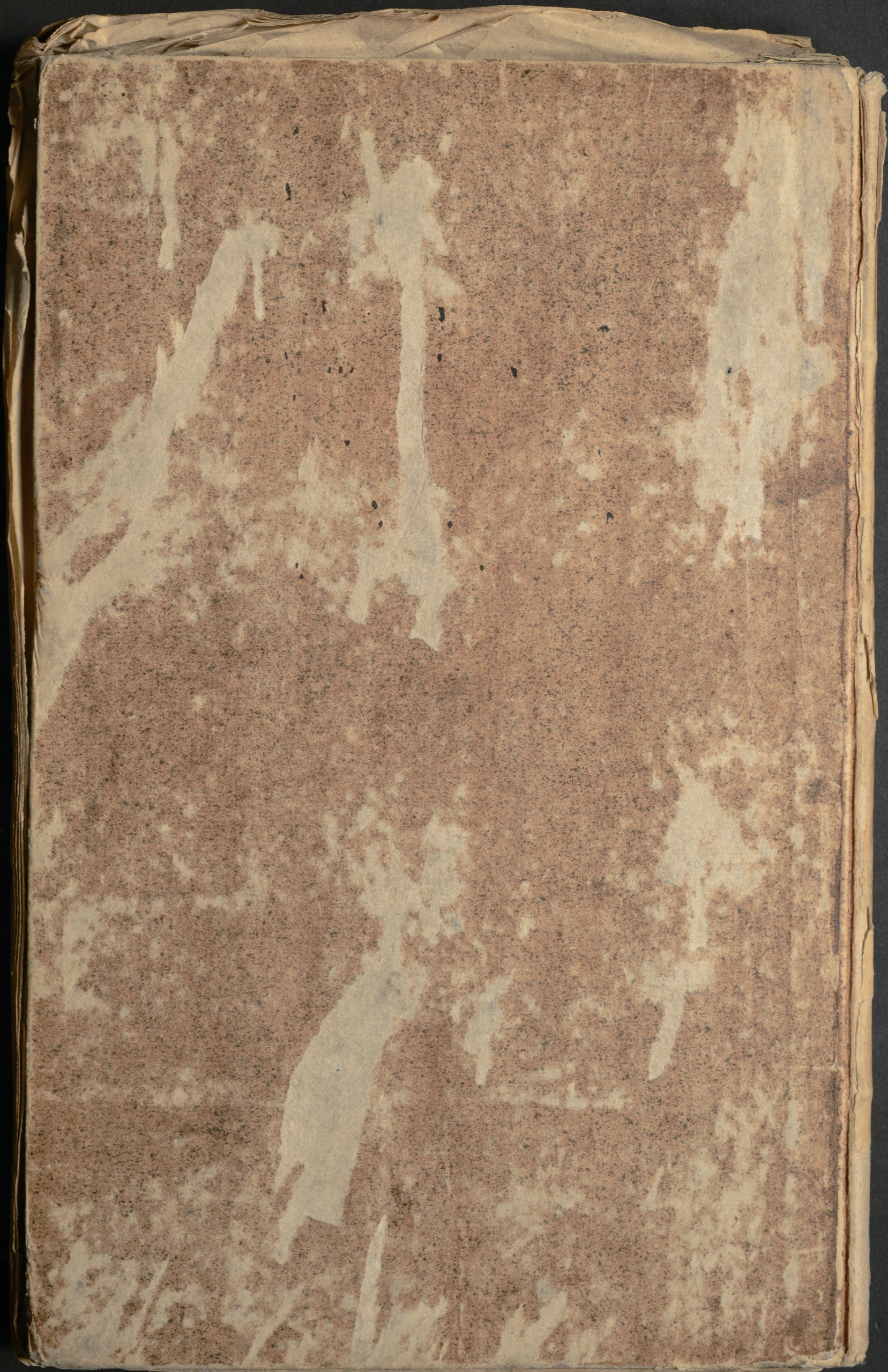
vorgemeldte allergnädigste Kaysrl. Expectanz auf gedachtes Fürstenthum Sachsen-Lauen-
burg nebenst noch etlichen andern Stücken / dergestalt bewand befunden / das Sie sich den
wenigsten Zweifel nicht machen / es werden E. Kaysrl. Majestät vor sich selbst / noch viel-
mehr aber auf Ihr / der Stände / hiemit erfolgendes allerunterthänigstes Gutachten und
Einrathen hochged. Fürstl. Hause Mecklenburg mit mehr gedachter Expectanz in Kaysrl.
Gnaden zu willfahren kein Bedencken tragen. Gelanget derohalben an Dieselbe im Nah-
men unserer gnädigsten und gnädigen Chur-Fürsten und Herren / auch Oberrn und Commit-
tenten unsere allerunterthänigste Bitte / Dieselben geruhen mehr hochgedachter Herzog
„ Adolph Friedrichs Fürstl. Gn. und dessen Fürstl. Herren Pupillo und dero Fürstl. Man-
„ nes Descendenten auf mehr besagtes Fürstenthum Lauenburg / dessen Hoheit / Regalien,
Land und Leute / Jura, Jurisdictionalia und alle andere Appertinencien, wie die Nahmen
haben mögen / durch Ertheilung gewöhnlicher Anwartungs-Briefe (jedoch *salvo jure cuius-
cunque interessati*) allergnädigste Expectanz zu conferiren und darzu gedeyen zu lassen. Sol-
ches / gleich wie es zu Beförderung des so hoch nothwendigen Friedens im H. Röm. Reiche
gereicht / also werdens auch um E. Kaysrl. Majestät nebenst oft hochged. Fürstl. Hause
Mecklenburg unsere allerseits gnädigst und gnädige Herren Principalen, Oberrn und Com-
mittenten hinwieder in schuldigen allerunterthänigsten Gehorsam zu verdienen sich beflüssigen.

Dieselbe dabey ꝛ.

Dßnabrüg / den ^{25.}/_{15.} Julij. 1648.







weil (1.) allerhöchst ertwehnte Käyserl. Mayst. nicht lange darnach verstorben / mehrbesagte Erbverbrüderung aber von folgenden Römischen Keysern oder Königen confirmiren zulassen / die Fürstl. Erbbrüdere noch weniger als erst berürtes suchen / zur necessitet gesetzet / in dem sie dabey der wörter sich formaliter gebrauchet : **Wo es die Nohturfft erfodere / und zu Raht funden würde.**

(2.) Ob gleich vor hochged. Keyserl. Mayst. oder der folgenden Röm. Keyser Confirmation nicht ausgebracht / so weren doch darumb nichts minder lange nach solcher Erbverbrüderung in demselben / und diesem seculo zwischen den Regierenden Herzogen zu Mecklenburg / und Sachsen Raminburg / verschiedene Erbverbrüderungen getroffen (denfalls die originalia vorhanden) darin oftgerregte Erbverbrüderung als gültig agnosciret. (3.) Den Fall obgegeben gesetzet / es mögte die ermangelung der Confirmation einen nachdencklichen zweiffel sonnen / so befindet sich doch in tezo allergnädigst regierender Keyserl. Mayst. Capitulation Art : 6. in Fin : unter Chur. Fürsten / Fürsten und Ständen auffgegebene Erbverbrüderungen (in sonderheit über eine / wie solche ante Caroli V. Imperat: Capitulationem nicht verleben / daß kein Reichs lehn von Importantz verleben / sondern solches zu unterhaltung des Reichs anzuziehen / gemacht) eine General-Confirmation Approbation ausdrücklich ertheilet / und also gar scheid attendiret, ob über solche alte Erbverbrüderungen vorhin eine Special Käyserl. Confirmation ausgesetzt / oder nicht.

Kan auch der Gültigkeit dieser Erbverbrüderung nicht brechen / daß Anno 1518. abgeredet / wie bey den Belehungen allemahl Deroselben Bestetigung bey den todes fällen so wol / als bey der Erbverbrüderungen leben / ieden theils Beambte und Beamten auff diese Verbrüderung zuverweisen / den wie bey den ertwehnet / ist gemelte bestetigung von Käysern nicht für nothwendig bedungen / und bey den auch solche worte gebrauchet / welche gar keine inferiren / nehmlich : **zu gelegener Zeit**

nach

